

Markt Welden

Der Markt Welden erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

2. Änderungssatzung

der Friedhofs- und Bestattungssatzung

Art. 1

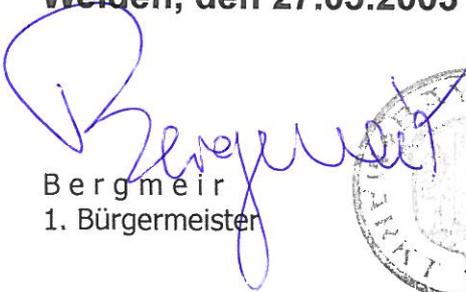
Die Anlage zur Friedhofs- und Bestattungssatzung wird dahingehend geändert, als in allen Sektionen der Friedhöfe in Reutern und Welden polierte Grabsteine und Sockel zulässig sind. Die Sockelhöhe von max. 15 cm muss eingehalten werden.

Die Festsetzungen in Bezug auf die Steineinfassungen bleiben bestehen.

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Welden, den 27.05.2003


Bergmeir
1. Bürgermeister

